

EIN VORMARSCH IN RICHTUNG EUROPA? DIE NEUEN LÄNDER DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK.

Im Jahre 1960 wurde die damalige Tschechoslowakei in zwölf Länder geteilt, von denen acht auf den tschechischen Teil der Republik entfielen. Dieses räumliche System überstand die nachfolgenden vier Jahrzehnte und überdauerte so auch die Zerstörung der allgemeinen Verwaltungsorgane in den Ländern im Jahre 1990. Bis zum Ende des Jahres 1999 fungierten die Länder aber nur mehr als Bezirke der Berufungsgerichte, der Polizeidirektionen, der Straßendirektionen und auch als Einheiten der staatlichen Statistik. In dieser Zeit vollzogen die Bezirksämter die allgemeine staatliche Verwaltung zwischen Gemeindeebene und der Ebene des Gesamtstaates. Das Land Südmähren mit dem Zentrum Brünn war flächenmäßig (15.028 km²) und bevölkerungsmäßig (2.049.640 Einwohner am 31. Dezember 1999) von allen Ländern der Tschechischen Republik das größte. Es war beträchtlich größer als die geografische und kulturhistorische Bedeutung des Gebietes Südmähren. Nach Westen gehörte zu seinem Gebiet auch der mährische Teil der Böhmischemährischen Höhen und nach Osten das Gebiet der mährischen Slowakei sowie teilweise der Walachei.

ALTE LÄNDER IN NEUEN GRENZEN.

Seit 1. Jänner 2000 gilt das Verfassungsgesetz (vom 3. Dezember 1997) über die neue räumliche Gliederung des Staates in 14 Länder. Interessanterweise stimmt die Festlegung der neuen Länder und ihrer Zentren genau mit jener Regelung überein, die im tschechischen Teil der Tschechoslowakei in den Jahren 1949 bis 1960 gegolten hat. Aber ein Vergleich des Verlaufs der Grenzen zeigt bestimmte Unterschiede, die darauf beruhen, dass die neuen Länder aus großen Bezirken zusammengesetzt sind (also aus „grobem“ Strukturelementen), während die früheren Länder aus kleinen Bezirken (aus „feinen“ Strukturelementen) gebildet waren. Vom geografischen Gesichtspunkt her entsprechen die neuen Länder besser der gesamtstaatlichen Organisation des Siedlungswesens, das heißt, es gibt anschaulich definierte Zentren der räumlichen Ordnung und der Länder entsprechend ihrer sozio-ökonomischen Anziehungskraft. Der Raum des neu gebildeten „Brünn-Land“ (Brněnský kraj) wurde zum eigentlichen Südmähren mit der am deutlichsten erkennbaren dominanten Position Brünns. Die Böhmischemährischen Höhen im Gebiet des ehemaligen Landes „Südmähren“ (Jižní Morava) liegen heute in „Iglau-Land“ (Jihlavský kraj), die mährische Slowakei und die Walachei in „Zlín-Land“ (Zlínský kraj).

REGIONEN NACH EUROPÄISCHER DIMENSION.

Andererseits erfüllten die neuen Länder nicht die großemäßigen Vorgaben für Regionen wie sie von der Europäischen Union für NUTS II definiert sind. Deshalb hat die Regierung der Tschechischen Republik im Jahre 1998 entschieden, dass die von der Bevölkerung her kleineren Länder zu acht NUTS II Regionen vereint werden. „Brünn-Land“ wurde ein gemeinsames Ganzes mit „Iglau-Land“ unter der Bezeichnung „Süd-Osten“ (Jihovýchod). „Zlín-Land“ wurde mit „Olmütz-Land“ (Olomoucký kraj) zur Region „Mittelmähren“ (Střední Morava) verbunden. Diese Abgrenzung übernahm das Gesetz vom 29. Juni 2000 über die Unterstützung der Regionalentwicklung, das die NUTS II-Regionen als Regionen der Kohäsion definierte und in ihnen entsprechende Organe, nämlich die Regionalräte, einrichtete. Die Vertretung jedes Mitgliedslandes beruft bis zu 10 Vertreter in diese regionalen Gremien.

RÄUMLICHE GEMEINSCHAFT MIT SELBSTVERWALTUNG.

Während die neuen Länder nun schon einige Monate als räumliche, statistische Einheiten gelten, erlangten die Länder durch politische Vereinbarungen den Status von öffentlich rechtlichen Körperschaften. Ergebnis dieser Vereinbarungen ist das Gesetz über die Länder vom 12. April 2000. Dieses Gesetz definiert das „Land“ als räumliche Gemeinschaft von Bürgern, denen das Recht auf Selbstverwaltung zusteht. Das geschieht im eigenen Wirkungsbereich des Landes. Zugleich führt das Land – wie im Gesetz festlegt – für sein Gebiet auch die gesamtstaatliche Verwaltung im „übertragenen Wirkungsbereich“ durch. Das höchste

Organ des Landes ist der Landtag, der über die grundlegenden Fragen des „selbstständigen Wirkungsbereiches“ des Landes entscheidet.

DER LANDTAG

- beschließt das Programm zur räumlichen Entwicklung des Landesgebietes und kontrolliert seine Erfüllung
- koordiniert die Tätigkeit der verschiedenen anderen Organe im Bereich der Landesentwicklung
- genehmigt die räumlichen Planungsgrundlagen für das Gebiet des Landes
- genehmigt den Voranschlag und den Rechnungsabschluss des Landes
- bestimmt das Ausmaß der grundlegenden Verkehrsverbindungen
- entscheidet über die Zusammenarbeit des Landes mit anderen Ländern und über eine internationale Zusammenarbeit
- erlässt die allgemein verbindlichen Verlautbarungen des Landes
- gründet Handelsgesellschaften, errichtet und löst Organisationen auf, die auf Mitgliedsbeiträge angewiesen sind
- wählt und entlässt den Landeshauptmann, seinen Stellvertreter und weitere Mitglieder der Landesregierung

Der Landtag hat auch das Recht gesetzgebender Initiative, das heißt, er kann dem Parlament Gesetzesentwürfe vorlegen. Außerdem kann er beim Verfassungsgericht Vorschläge zur Aufhebung von Gesetzen einbringen.

Ausführendes Organ des Landes im „selbstständigen Wirkungsbereich“ ist die Landesregierung. Dieses Gremium bilden neun bis elf Mitglieder.

DIE LANDESREGIERUNG

bereitet die Grundlagen für die Verhandlungen des Landtages vor, weiters ist es der Landesregierung vorbehalten

- die Wirtschaft des Landes entsprechend dem genehmigten Voranschlag zu sichern und zu kontrollieren
- die Landesverwaltung mit den Aufgaben auf dem Gebiet des „selbstständigen Wirkungsbereiches“ zu beauftragen
- Vorschläge, Bemerkungen und Impulse von Gemeinden sowie von juristischen Personen zu bearbeiten
- im „übertragenen Wirkungsbereich“ der Verwaltung Verordnungen des Landes zu erlassen

Höchster Repräsentant des Landes ist der Landeshauptmann, der dem Land nach außen vorsteht, die rechtlichen Anordnungen des Landes unterschreibt und mit vorheriger Zustimmung des Innenministers den Landesamtsdirektor ernennt.

DER WEG IN DIE ZUKUNFT HAT BEGONNEN.

Die Landesverwaltungen begannen mit Beginn des Jahres 2001 zu arbeiten. Schon jetzt verwaltet jedes Land einige öffentliche Institutionen, insbesondere Schulen und kulturelle Einrichtungen (Museen, Galerien, Büchereien, Gesundheitseinrichtungen etc.). Diese Institutionen entstanden durchwegs aus Organisationen der Länder. Auch die Erneuerung der Amtsgebäude sowie die personelle Besetzung der Landesämter sind fast abgeschlossen. Die Beschäftigten in den früheren Außenstellen der Ministerien wechselten automatisch zu den Landesämtern über.

DIE HÜRDE DER FINANZIERUNG.

Das aktuelle Hauptproblem ist die Frage der Finanzierung der Länder. Der Charakter der Länder als selbstverwaltete Einheiten soll durch selbstständige Steuereinnahmen (das sind dauerhaft festgesetzte Anteile aus dem Umfang der gesamtstaatlichen Steuern) zum Ausdruck kommen. Für das Jahr 2001 gilt diese Regelung allerdings noch nicht, die Tätigkeit der Landesorgane wird inzwischen aus zweckgebundenen staatlichen Zuwendungen finanziert.

Das bringt manchmal beträchtliche Probleme etwa bei der zeitgerechten Überweisung der Finanzen oder bei der genauen Erfassung der Abrechnungen mit sich. Eine merkwürdige Situation ergab sich auch, als die Mitglieder der Brünner Landesregierung anfangs Jänner 2001 Geld aus eigenen Mitteln für die Grundeinlage zur Errichtung des Bankkontos des Landes hinterlegen mussten.

Schrittweise entwickelt sich nun ein neues Modell der Zusammenarbeit zwischen Ministerium und den Ländern, die zentralen staatlichen Organe gewöhnen sich - manche schneller, manche langsamer - an die neuen regionalen Partner. In einigen Ländern entstand eine Initiative für die Änderung der Bezeichnung der Länder, indem die Bezeichnungen nach Städten durch geografische Besonderheiten ersetzt werden sollen. So wird für „Brünn-Land“ der Begriff „Südmähren“ (Jihomoravský kraj), für „Iglau-Land“ der Begriff „Hochland“ (Vysocina), für „Budweis-Land“ (Budejovický kraj) der Begriff „Südböhmen“ (Jihoceský kraj) vorgeschlagen. Die Änderung der Bezeichnungen muss freilich durch ein Gesetz erfolgen.

VOM BEZIRK ZUR KLEINREGION.

Die Bezirksämter sollen bis zum Ende des Jahres 2002 funktionieren. Danach soll der erhebliche Teil ihrer Befugnisse auf beauftragte Gemeindeämter übergehen. Der Vorschlag des Innenministeriums zieht ca. 180 Städte in Erwägung, deren Verwaltungsorgane für ihre jeweilige Kleinregion die Aufgaben der Gemeindeämter übernehmen sollen. Diese Kleinregionen würden also zu neuen kleineren Bezirken werden.

Das Geheimnis um die neue Verwaltungsgliederung in unserem nördlichen Nachbarland Tschechien ist nun gelüftet: Gemeinden und Bezirke bilden Länder als neue Selbstverwaltungskörper, die eine ähnliche Funktion haben wie unsere österreichischen Bundesländer. Der „okresni hejtman“ entspricht unserem Bezirkshauptmann, der „krajský hejtman“ unserem Landeshauptmann.

DR. JAN BÍNA

ÚSTAV ÚZEMNÍHO ROZVOJE, BRNO

(ÜBERSETZUNG UND BEARBEITUNG: DIPL.-ING. DR. HERMANN REINING)